

Verfahrensordnung für Aikido-Kyu-Prüfungen des DAB (VOK-DAB)

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Durch die VOK-DAB werden die Organisation und die Durchführung aller Aikido-Kyu-Prüfungen (nachfolgend Prüfungen genannt) im Bereich des DAB einheitlich geregelt. Sie legt verbindliche und zweckdienliche Normen fest, dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten und garantiert einen langjährigen Nachweis und den Schutz der verliehenen Aikido-Kyu-Grade. Sie gilt im Zuständigkeitsbereich des DAB verbindlich und ohne Ausnahmen.
- 1.2 Bei Prüfungen sind technische Fertigkeiten nachzuweisen, die in der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ festgelegt sind. Die POK-DAB ist gleichzeitig Ausbildungsrichtlinie und Stoffplan für den Aikido-Unterricht im DAB.
- 1.3 Es ist Verpflichtung jedes Aikidoka, den DAB bei der Bekämpfung jeder Form des Dopings zu unterstützen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Diese VOK-DAB wurde am 06.09.2003 von der 15. BV verabschiedet und tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige VOK-DAB mit Stand vom 01.01.1998. Ziffer 10 wurde durch die 17. Bundesversammlung des DAB am 22.09.2007 neu gefasst, die Änderung tritt am 23.09.2007 in Kraft. In der 18. Bundesversammlung am 26.09.2009 wurde mit Einführung der neuen Trainerordnungen eine Begriffsanpassung in Ziff. 3 beschlossen; die Änderung tritt am 27.09.2009 in Kraft. Die 19. Bundesversammlung am 24.09.2011 beschloss die Ergänzung um eine Ziffer 1.3 und eine Änderung der Ziff. 3.1, die am 25.09.2011 in Kraft treten. Die 21. Bundesversammlung am 26.09.2015 beschloss Änderungen der Ziffern 3.1 und 5.7, die am 27.09.2015 in Kraft treten.
- 2.2 Die Einhaltung der VOK-DAB wird durch den gewählten Bundesreferenten Prüfungswesen Aikido (BPA) des DAB überwacht. Er ist in Fachangelegenheiten allen im Zuständigkeitsbereich des DAB eingesetzten lizenzierten Prüfern und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber weisungsbefugt.
- 2.3 Über alle in dieser VOK-DAB nicht geregelten Probleme entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand des DAB auf Vorschlag des BPA. Soweit erforderlich ist ein Antrag auf Änderung der VOK-DAB frühestmöglich einzuleiten. Dabei sind die in der Satzung des DAB festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

3 Prüfer

3.1 Die einem Mitgliedsverein des DAB angehörenden Aikido-Dane dürfen Kyu-Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Übersicht durchführen:

Mindestqualifikation des Prüfers	Prüfung auf folgenden Kyu-Grad				
	5.	4.	3.	2.	1.
1. Dan Aikido ohne Aikido-Trainerlizenz	X				
1. Dan Aikido mit Aikido-Trainerlizenz	X	●			
2. Dan Aikido ohne Aikido-Trainerlizenz	X	X			
2. Dan Aikido mit Aikido-Trainerlizenz	X	X	●	□	
3. Dan Aikido ohne Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	○ □	□
3. Dan Aikido mit Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	X	○ □
4. Dan Aikido mit Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	X	X
5. Dan Aikido	X	X	X	X	X

Anmerkungen zur Übersicht:

X = angegebene Mindestqualifikation

● = mit Trainerlizenz C Aikido

○ = Abnahme durch den Prüfer mit der angegebenen Mindestqualifikation (Vorsitzender) und mindestens einen 2. Dan Aikido mit gültiger Trainerlizenz C Aikido (Beisitzer)

□ = mit Trainerlizenz B Aikido

3.2 Der 5. und 4. Kyu Aikido kann in Form einer Graduierung auch ohne formelle Prüfung vergeben werden, wenn die Persönlichkeit, Einstellung und Leistungen des „Prüflings“ dies rechtfertigen. Das Überspringen von Graden (siehe Ziffer 6.3) ist dann jedoch nicht möglich.

3.3 Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz (Kyu) des DAB (OPK-DAB)“ vergeben.

3.4 Die Prüfer sind Repräsentanten des DAB und beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Entwicklung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Sie müssen sich daher uneingeschränkt um Gewissenhaftigkeit und Objektivität bemühen.

3.5 Alle Prüfer erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und uneigennützig. Über die Bestimmungen der „Spesenordnung des DAB (SO-DAB)“ hinausgehende Vergütungen oder Zuwendungen sind nicht zulässig.

- 3.6 Die mit Ausübung des Prüferamtes verbundene Würde ist immer zu wahren. Der äußere Rahmen soll bei Prüfungen dem besonderen Ereignis entsprechen.

4 Planung und Vorbereitung

- 4.1 Die Ausrichter von Prüfungen nehmen rechtzeitig Verbindung mit den gemäß Ziffer 3.1 benötigten Prüfern auf und treffen die erforderlichen Absprachen.
- 4.2 Das Anschriftenverzeichnis aller prüfungsberechtigten Aikido-Dane des DAB wird jährlich in der Informationsschrift „aikido aktuell“ veröffentlicht.
- 4.3 Vor Beginn einer Prüfung sind dem/den Prüfer(n) zu übergeben:
- die gültigen Aikido-Pässe der Bewerber;
 - eine Prüfungsurkunde für jeden Bewerber, bis auf den Stempel und die Unterschrift vollständig ausgefüllt, und
 - für jeden Bewerber eine gültige Quittungsmarke über die bezahlte Prüfungsgebühr.

Für Bewerber ab 2. Kyu Aikido zusätzlich:

- Zulassungsantrag mit Ergebnisliste und Genehmigungsvermerk des zuständigen Aikido-Vereines/der zuständigen Aikido-Abteilung in zweifacher Ausfertigung und in den bezeichneten Teilen vollständig ausgefüllt.

Der Genehmigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn die technische Leistung sowie das Verhalten des Bewerbers innerhalb und außerhalb seiner Trainingsgemeinschaft eine Graduierung rechtfertigen.

Bei Prüfungen zum 5. Kyu bis 3. Kyu Aikido ist die nach gleichen Kriterien zu erteilende Genehmigung dem Prüfer in geeigneter Weise mitzuteilen.

- 4.4 Die Abnahme von Prüfungen ist nur bei vollständigen Unterlagen zulässig. Werden geringfügige formelle Mängel festgestellt, sind sie möglichst vor Prüfungsbeginn zu beheben.
- 4.5 Bei Vorlage der gemäß Ziffer 4.3 geforderten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk bzw. einer formlosen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Aikido-Vereines/der zuständigen Aikido-Abteilung kann der Aikidoka mit Zustimmung des Ausrichters an allen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des DAB teilnehmen, wenn die Zusammensetzung der Prüfungskommission (siehe Ziffer 3.1) dem angestrebten Grad entspricht.

5 Vorbereitungszeit, Überprüfung und Bewertung

- 5.1 Die gradbezogene Beherrschung der in der POK-DAB festgelegten Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende zunehmende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien bedingt nach den Erfahrungen eine ausreichende körperliche Übung. Jeder Prüfung muss daher eine intensiv genutzte Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten vorausgehen.
- 5.2 Die erste Prüfung erstreckt sich auf das Programm des 5. Kyu Aikido.

- 5.3 Allen Prüfungen ab 4. Kyu Aikido geht das Fach „Überprüfung“ voraus. Hier ist festzustellen, ob der Anwärter die Techniken der bereits erworbenen Grade entsprechend den steigenden Anforderungen beherrscht.

Erreicht der Anwärter im Fach „Überprüfung“ nicht mindestens die Durchschnittsnote 4, ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt im Sinne der weiteren Wartezeit als nicht bestanden.

- 5.4 Die Prüfung ist nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ durchzuführen. Entsprechend den gezeigten Leistungen erhält der Anwärter für jedes Fach und von jedem Prüfer eine Note.

Dabei ist – nur in vollen Punkten – wie folgt zu differenzieren:

6 Punkte: Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

5 Punkte: Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

4 Punkte: Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht und nur unwesentliche Mängel aufweist;

3 Punkte: Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse/Fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel bei intensivem Training in zwei Monaten behoben werden können;

2 Punkte: Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse/-fertigkeiten so lückenhaft sind, dass die Mängel auch bei intensivem Training in zwei Monaten nicht behoben werden können.

- 5.5 Bei allen Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Anwärters angemessen berücksichtigt werden.

- 5.6 Die Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Tritt der Anwärter während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.

- 5.7 Den Prüfungen zum 5. und 4. Kyu kann eine nach eigenem Ermessen frei gestaltbare Zwischenprüfung vorgelagert werden. Sie kann auch von dem für die Gruppe zuständigen Trainer abgenommen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Aikido-Kyu-Graduierungen des DAB; die Zwischenprüfungen und die vergebenen Bezeichnungen werden nicht durch eine DAB-Prüfungsurkunde und eine Eintragung im Aikido-Pass, sondern auf eine andere, frei bestimmbare Weise dokumentiert.

6 Ergebnisse, Auswertung und Folgen

- 6.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die vergebenen Punkte in der Ergebnisliste addiert. Falls zwei Prüfer eingesetzt sind, nimmt der ranghöchste Prüfer die Auswertung vor. Hierbei ist zu beachten, dass die Punkte der beiden Prüfer auch untereinander ergänzungsfähig sind.

Das Ergebnis ist in die Ergebnisliste einzutragen und wird durch die Unterschrift(en) der/des Prüfer(s) bestätigt.

- 6.2 Hat der Anwärter mindestens zwei Drittel der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Prüfung bestanden.
- 6.3 Erreicht der Anwärter in allen gemäß POK-DAB geforderten Fächern und bei allen Prüfern mindestens fünf Punkte, kann er sofort zum nächsthöheren Aikido-Kyu-Grad geprüft werden. In diesem Fall entfällt das Fach „Überprüfung“; dem Anwärter sind hier von jedem Prüfer vier Punkte zu geben.
Zeigen sich bei dieser Prüfung jedoch auffallende Lücken bzw. Mängel, ist sie abzubrechen.
Das Überspringen weiterer Aikido-Kyu-Grade ist nicht zulässig!
- 6.4 Nicht bestandene Prüfungen können nach zwei Monaten wiederholt werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehreren Prüfungsfächern (drei und/oder zwei Punkte) kann auch eine längere Vorbereitungszeit festgelegt werden. Diese ist dem BPA und dem zuständigen Aikido-Verein/der zuständigen Aikido-Abteilung schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Jeder Prüfung soll sich nach Möglichkeit ein kurzes Lehrgespräch anschließen. Bei notwendigen Kritiken ist die besondere Situation zu beachten und die Würde des/der Betroffenen zu wahren.
- 6.6 Die Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Anwärter darf durch von Prüfern verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.

VOK

7 Pässeintragung und Prüfungsurkunden

- 7.1 Unmittelbar nach der durchgeführten Prüfung fertigt der – ggf. ranghöchste – Prüfer die Aikido-Pässe aller neugraduierten Aikidoka sorgfältig aus. Die Verwendung von Datums- und Namensstempeln mit Dan-Grad wird dringend empfohlen.
Die Quittungsmarke über die bezahlte Prüfungsgebühr ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben und durch die Unterschrift des ausfertigenden Prüfers zu entwerten. Lizenzierte Prüfer des DAB stempeln die Quittungsmarke sowie die unterschriebene Prüfungsurkunde zusätzlich mit ihrem Prüfersiegel ab.
Die Prüfung ist erst nach vollständiger Eintragung in den Aikido-Pass gültig.
- 7.2 Die Aikido-Pässe und Prüfungsurkunden sind den Aikidoka sofort zu übergeben.
Besteht ein Aikidoka die Prüfung nicht, ist die vorbereitete Prüfungsurkunde zu vernichten!

8 Dokumentation

- 8.1 Nach beendeter Prüfung sind ggf. die vollständig bearbeiteten Zulassungsanträge (Ergebnislisten) durch den ranghöchsten Prüfer umgehend (ohne Anschreiben) an den BPA zu senden. Dieser kontrolliert sie und legt die erste Ausfertigung nach Aikido-Landesverbänden und Datum geordnet ab. Die zweite Ausfertigung ist zu sammeln und am Jahresende an den zuständigen Aikido-Landesverband zu senden.

9 Übungsanzug

- 9.1 Der Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Grades muss zusammen mit dem offiziellen Unterscheidungszeichen (schwarzer Gürtelstreifen mit rotem Schriftzug „Aikido“ in japanischer Sprache) zum Keiko-Gi getragen werden.
Aikido-Kyu dürfen einen weißen Hakama zum Keiko-Gi tragen.

10 Tolerierung von Aikido-Kyu-Graden

- 10.1 Aikido-Kyu-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemein verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden, werden auf Wunsch des Inhabers im Bereich des DAB als Eingangsvoraussetzung für die Prüfung zum nächsten Kyu-Grad bzw. 1. Dan Aikido sowie als Teilnahmevoraussetzung für gradbezogene Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen toleriert.
- 10.2 Die bereits erworbenen Aikido-Kyu-Grade müssen bei der ersten im DAB angestrebten Prüfung oder bei der Teilnahme an gradbezogenen Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen durch den Inhaber nachgewiesen werden.
- 10.3 Aikido-Kyu-Grade anderer Organisationen werden nicht in den DAB-Pass eingetragen. Der Inhaber darf den Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Kyu-Grades zum Keiko-gi tragen.
- 10.4 Aikido-Kyu-Grade, die den Bestimmungen der Ziffer 10.1 nicht genügen oder von Personen verliehen wurden, sind im Bereich des DAB ohne Bedeutung.

11 Prüfungen in anderen Organisationen

- 11.1 Über die Prüfungsabnahme in Organisationen, die dem DAB nicht angehören, entscheidet das Präsidium des DAB, wenn ein offizieller schriftlicher Antrag dieser Organisation und eine Empfehlung des Vizepräsidenten (Technik) des DAB vorliegen. Bei dieser Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 11.2 Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden die nach den Ordnungen des DAB vergebenen Grade uneingeschränkt anerkannt. Die Anwärter benötigen keinen Aikido-Pass des DAB; ihnen wird eine Prüfungsurkunde ausgehändigt.

12 Gebühren und Prüfungsmaterial

- 12.1 Die Kosten für Quittungsmarken und Prüfungsmaterial werden durch die Bundesversammlung des DAB festgelegt und in der Informationsschrift „aikido aktuell“ veröffentlicht.
- 12.2 Der Ausrichter trägt alle Kosten für den/die Prüfer nach der „Spesenordnung des DAB (SO-DAB)“ und kann diese in Form einer Umlage auf die Prüflinge verteilen. Er darf jedoch nur die tatsächlich entstandenen Kosten erheben und sollte aus Gründen der Gleichbehandlung aller Aikidoka eine pauschalierte Prüfungsgebühr festlegen. Falls aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig können Prüfungen auch im Zusammenhang mit Trainingsveranstaltungen oder Lehrgängen durchgeführt werden.

- 12.3 Die Aikido-Vereine/-Abteilungen des DAB können Quittungsmarken und Prüfungsmaterialien bei der Pass- und Materialstelle des DAB beziehen. Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten sind nach Lieferung sofort und ohne Abzug auf das genannte Konto des DAB zu überweisen.